

STADT ERFTSTADT

Der Bürgermeister

Az.: 63 -BM 254 / BoD-043

öffentlich

V 191/2015

Amt: - 63 -

BeschlAusf.: - - 63 - -

Datum: 02.04.2015

			gez. Erner, Bürgermeister	22.04.2015
Kämmerer	Dezernat 4	Dezernat 6	BM	Datum Freigabe -100-
gez. Overhoff				
Amtsleiter	RPA			

Beratungsfolge

Termin

Bemerkungen

Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	12.05.2015	beschließend
---	------------	--------------

Teileintragung des Liblarer – Mühlengrabens, Gemarkung Bliesheim, Flur 6, Flurstück 124,
Betrifft: **hier: Teilbereich vor dem Grundstück Heerstraße 30 in Erftstadt-Bliesheim, Gemarkung Bliesheim, Flur 6, Flurstück 796, in die Denkmalliste der Stadt Erftstadt, Teil B, unter der lfd. BoD-Nr. 043**

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten in €: keine	Erträge in €: keine	Kostenträger:	Sachkonto:
-----------------------	------------------------	---------------	------------

Folgekosten in €: keine Mittel stehen zur Verfügung: Ja Nein Jahr der Mittelbereitstellung:

Nur auszufüllen, wenn Kostenträger Eigenbetrieb (Immobilien, Straßen, Stadtwerke)

Wird der Kernhaushalt belastet: Ja Nein Höhe Belastung Kernhaushalt: Folgekosten Kernhaushalt:

Unterschrift des Budgetverantwortlichen

Erftstadt, den

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung beschließt die Teileintragung des Liblarer – Mühlengrabens, Gemarkung Bliesheim, Flur 6, Flurstück 124, hier: Teilbereich vor dem Grundstück Heerstraße 30 (sh. Anlage) in Erftstadt-Bliesheim, Gemarkung Bliesheim, Flur 6, Flurstück 796 (alt: 681), in die Denkmalliste der Stadt Erftstadt, Teil B, unter der lfd. BoD-Nr. 043.

Begründung:

Der LVR -Amt für Bodendenkmalpflege- im Rheinland stellte am 21.01.2011 den Antrag auf Eintragung des Liblarer – Mühlengrabens in die Denkmalliste der Stadt Erftstadt, Teil B, für ortsfeste Bodendenkmäler. Zunächst wurde allerdings das Verfahren der Unterschutzstellung als Baudenkmal durchgeführt und abgeschlossen.

Nach dem Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) ist für die Eintragung in die Denkmalliste die Gemeinde zuständig.

Der Liblarer – Mühlengraben ist ein Bodendenkmal im Sinne des § 2 (1 u. 5) DSchG NRW. Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege hat in seinem Schreiben vom 21.01.2011 und dem Bodendenkmalblatt 254 die Bedeutung des Liblarer – Mühlengrabens für die Geschichte des Menschen, die Siedlungsgeschichte und die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse, festgestellt. An der Erhaltung und Nutzung dieses Objektes besteht somit ein öffentliches Interesse.

Der Anlieger als Eigentümer der angrenzenden Bachparzelle hat im Gerichtsverfahren vor dem VG Köln am 01.04.2015 nunmehr seine Zustimmung zur Eintragung als Bodendenkmal zu Protokoll gegeben.

Die Teileintragung dieses Teilstücks wird vorgezogen, um ein Gerichtsverfahren endgültig zu Ende zu bringen. Nach Einverständniserklärung des Eigentümers ist dies auch unproblematisch zu realisieren. Der Rest des Liblarer Mühlengrabens wird baldmöglichst in einem Gesamtverfahren dem Ausschuss zur Unterschutzstellung vorgelegt.

In Vertretung

(Hallstein)